



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES UND INTEGRATION

Ministerium für Soziales und Integration
Baden-Württemberg · Postfach 103443 · 70029 Stuttgart

Nur per E-Mail

An die
Pflegeeinrichtungen über die Verbände
der Leistungserbringer

An die
Stadtkreise, Landkreise, kreisangehörigen Städte und
Kommunen über die
Kommunalen Landesverbände

An die
Stadt- und Landkreise als Anerkennungsstellen nach
§ 4 UstA-VO über die
Kommunalen Landesverbände

Nachrichtlich:

Landesverbände der Pflegekassen
Verband der Privaten Krankenversicherung e.V.
Kommunalverband für Jugend und Soziales
Landesseniorenrat
Landesbehindertenbeauftragte
LAG Selbsthilfe Baden-Württemberg
Landesverband Baden-Württemberg der Lebenshilfe
für Menschen mit geistiger Behinderung
Landesverband für Menschen mit Körper- und Mehr-
fachbehinderung Baden-Württemberg e.V.
Fachstelle Unterstützungsangebote
c/o Alzheimer Gesellschaft Baden-Württemberg e.V.
Agentur Pflege engagiert beim Entwicklungswerk für
soziales Lernen und Innovation Landesverband
Baden-Württemberg e.V.
Netzwerk Nachbarschaftshilfe e.V.

 Umgang mit der Untersagung des Betriebs von Einrichtungen der Tages- und
Nachtpflege und der Bildung von Notgruppen nach der CoronaVO § 71 SGB XI;
Umgang mit der Einstellung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag, Initiativen
des Ehrenamtes und Angeboten der Selbsthilfe nach §§ 45a ff. SGB XI als
Gruppenangebote nach § 6 Abs.7 CoronaVO

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Corona-Pandemie gehören pflegebedürftige Menschen als ohnehin sehr vul-
nerable Gruppe zu den besonders gefährdeten Personen für schwerste und tödliche
Krankheitsverläufe. Ihr Schutz, aber auch die Sorge um sie, wird eine der zentralen

Else-Josenhans-Str. 6 · 70173 Stuttgart · Telefon 0711 123-0 · Telefax 0711 123-3999 · poststelle@sm.bwl.de

📍 Stadtmittel · 📍 Charlottenplatz · 📍 Dorotheenstraße · www.sozialministerium-bw.de · www.service-bw.de

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten unter www.sozialministerium-bw.de/datenschutz

Auf Wunsch werden Ihnen diese auch in Papierform zugesandt.

Datum 05.05.2020
Name Peter Schmeiduch
Durchwahl 0711/123-3677
Aktenzeichen 33-CoronaVO
(Bitte bei Antwort angeben)



Herausforderungen im weiteren Pandemie-Verlauf sein. Zuhause lebende Pflegebedürftige sowie deren pflegende Angehörige und vergleichbar Nahestehende stehen in der Corona-Pandemie vor noch größeren Herausforderungen zur Bewältigung ihres Alltags.

Vor den absehbaren Lockerungen in den Bereichen des öffentlichen Lebens gewinnt dies nun weiter an Bedeutung. Gleichzeitig ist festzustellen, dass die nach der Corona-Verordnung § 71 SGB XI (CoronaVO § 71 SGB XI) bestehende Möglichkeit, in dem vorgegebenen rechtlichen Rahmen einen eingeschränkten Betrieb von Tagespflegen anzubieten, wenn dies aus zwingenden Gründen für einzelne Personen erforderlich ist, noch selten umgesetzt wird. Auch wurde dem Ministerium für Soziales und Integration vielfach mitgeteilt, dass teilweise alle Arten von Unterstützungsangeboten im Alltag, Initiativen des Ehrenamts sowie Angebote der Selbsthilfe nach §§ 45a ff. SGB XI aufgrund § 6 Abs. 7 Corona-Verordnung (CoronaVO) vollständig eingestellt und von der Möglichkeit einer der Situation des Pandemieverlaufs angepassten konzeptionellen Weiterentwicklung kein Gebrauch gemacht wurde.

Zunehmend wird dem Ministerium für Soziales und Integration außerdem berichtet, dass sich zu Hause lebende Pflegebedürftige durch die komplette Schließung von Tagespflegeeinrichtungen oder durch den Wegfall von ehrenamtlich getragenen Gruppenangeboten zur Unterstützung im Alltag, wie z.B. Betreuungsgruppen für demenziell erkrankte Menschen, zunehmender isoliert und vereinsamt fühlen. Auch pflegende Angehörige kommen an die Grenzen ihrer Belastbarkeit. Häufig kann eine Erwerbstätigkeit vorläufig nicht mehr oder nur noch in geringerem Umfang ausgeübt werden.

Der Verordnungsgeber hat sich bewusst gegen die absolute Untersagung des Betriebs von Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen entschieden. Vielmehr hat er dem Anbieter nach der CoronaVO § 71 SGB XI ermöglicht, zur Aufrechterhaltung der Pflege für einzelne Personen Tages- und Nachtpflege anzubieten, sofern die in § 1 Abs. 2 CoronaVO § 71 SGB XI bestehenden zwingenden Gründe vorliegen. Ein zwingender Grund nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 CoronaVO § 71 SGB XI kann beispielhaft auch dann vorliegen, wenn aus pflegfachlicher Sicht die häusliche Versorgung nicht ausreichend und durch den Wegfall der Tagespflege gefährdet ist. Ob so genannte Notgruppen der Tagespflege, beispielsweise mit bis zu 5 Tagespflegegästen unter Zugrundelegung eines Gesundheitskonzeptes mit Hygiene-, Schutz- und Abstandsmaßnahmen, die sich an den RKI-Empfehlungen zur Hygiene in Alten- und Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen orientieren (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Alten_Pflegeeinrichtung_Empfehlung), angeboten werden, entscheidet die jeweilige

Einrichtungsleitung unter Abwägung aller Umstände unter besonderer Berücksichtigung der erhöhten Infektionsgefahr in der Einrichtung sowie der besonderen Gefährdung der Nutzerinnen und Nutzer im Falle einer Infektion.

Nach § 6 Abs. 7 CoronaVO wurden Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege nach §§ 45a ff. SGB XI aufgrund einer erhöhten Ansteckungsgefahr als Gruppenangebote eingestellt. Dies schließt jedoch nicht aus, dass bereits vor der Corona-Pandemie bestehende, durch die Stadt- und Landkreise anerkannte Unterstützungsangebote im Alltag nach der Unterstützungsangebote-Verordnung (UstA-VO), bestehende Initiativen des Ehrenamts nach § 45c Abs. 1 Nr. 2 SGB XI oder bestehende Angebote der Selbsthilfe nach § 45d SGB XI während der Corona-Pandemie dann auch angeboten werden können, sofern diese ihr Angebot befristet auf der Grundlage eines Gesundheitskonzepts mit Hygiene-, Schutz- und Abstandsmaßnahmen konzeptionell neu ausrichten. Sofern es sich dabei um ein bisher anerkanntes Angebot zur Unterstützung im Alltag nach § 45a SGB XI handelt, sind dem für die Anerkennung zuständigen Stadt- und Landkreis die konzeptionelle Neuausrichtung des „Not-Betreuungsangebots“ anzuzeigen. Aus der Praxis wurden dem Ministerium für Soziales und Integration beispielhaft genannt: Angebote der Telefonbetreuung/Telefonpatenschaften, Angebote der Betreuung mit Abstand (z.B. Übersendung von Spielen, Übungen und Gedichten an Familien, die zusätzlich an festen Tagen unter telefonischer Anleitung durch Fachkräfte oder Ehrenamtliche durchgeführt werden), „Gartenzaungespräche“ oder Angehörigengesprächskreise als Telefon- oder Videokonferenz. Neben der konzeptionellen Neuausrichtung der Angebote ist auch die Begleitung und der entsprechende Einsatz der Ehrenamtlichen zu berücksichtigen.

Die widerstreitenden Interessen, die Pflegebedürftigen einerseits vor Infektionen zu schützen, ihnen aber andererseits auch soziale Teilhabe zu ermöglichen, gilt es in angemessenen Ausgleich zu bringen. Diesem Anliegen hat sich auch die vom Ministerium für Soziales und Integration ins Leben gerufene Task Force „Langzeitpflege“, in der u.a. Einrichtungsträgerverbände, Kommunale Landesverbände, Landesseniorenrat, klinische und Pflegewissenschaft, Gerontologie, Infektiologie, Gesundheitsämter, Pflegekassen und der Kommunalverband für Jugend und Soziales angenommen. Die Task Force „Langzeitpflege“ appelliert im Sinne einer Verantwortungsgemeinschaft einhellig an alle Anbieter von Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen sowie an alle Anbieter vorhandener Betreuungs- und Entlastungsangebote nach §§ 45a ff. SGB XI, die in den Verordnungen angelegten Möglichkeiten zu ergreifen.

Rechtsverordnungen können immer nur abstrakte Regelungen beinhalten und nicht den konkreten Einzelfall vor Ort regeln. Letztlich üben die Einrichtungen und Anbieter

ihre Verantwortung für die ihnen anvertrauten Menschen so aus, dass sie eine Abwägung zwischen Schutzbedürfnis der Pflegebedürftigen, den Wünschen der pflegenden Angehörigen einerseits und mögliche Schäden für die Betroffenen, Mitarbeitenden und Ehrenamtlichen andererseits vornehmen.

Die Task Force „Langzeitpflege“ erkennt durchaus die Schwierigkeiten und Zwänge, in der sich Einrichtungen und Anbieter bei derartigen Entscheidungen befinden. Gleichwohl möchten wir Sie – auch im Namen aller Mitglieder der Task Force „Langzeitpflege“ – ausdrücklich dazu ermutigen, Notgruppen der Tagespflege aufzubauen und kreative Lösungen vor Ort zur Aufrechterhaltung der Betreuungs- und Entlassungsangebote nach §§ 45a ff. SGB XI zu entwickeln. Bei dieser Bitte sind wir uns wohl bewusst und auch dankbar, dass dies teilweise auch bereits geschieht und gelebt wird.

Wir danken Ihnen für Ihr Engagement und bitten Sie, Ihren Mitarbeitenden in den Einrichtungen sowie den vielen Ehrenamtlichen unseren Dank für ihr Engagement zugunsten der pflegebedürftigen Menschen in diesen herausfordernden Zeiten weiterzugeben.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'T. Schneider', is placed on a light gray rectangular background.

Dr. Tobias Schneider
Ministerialdirigent